



Merkblatt für Veteranenfahrzeuge

Stand 07.08.2013

Veteranenfahrzeuge werden in der Regel nur noch zu besonderen Anlässen oder zur Verhinderung von Standschäden im Strassenverkehr eingesetzt. Deren Halter betreiben für die Erhaltung solcher Fahrzeuge als Zeugen ihrer Zeit einen beträchtlichen Aufwand. Aus diesem Grunde rechtfertigen sich – unter Wahrung der Verkehrs- und Betriebssicherheit – gewisse Ausnahmeregelungen, die der besonderen Verwendung und der Bedeutung von Veteranenfahrzeugen als technisches Kulturgut Rechnung tragen. (Auszug aus Weisung des ASTRA vom 3. November 2008)

Anforderungen an ein Veteranenfahrzeug

Als Veteranenfahrzeuge gelten Motorfahrzeuge und ihre dazugehörigen Anhänger, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die erste Inverkehrsetzung erfolgte vor mehr als 30 Jahren
- die Fahrzeuge dürfen nur für private Zwecke verwendet werden. Namentlich ausgeschlossen sind Fahrten, mit welchen ein wirtschaftlicher Erfolg erzielt wird
- sie dürfen nicht regelmässig in Betrieb stehen
(ca. 2'000 - 3'000 km/jährlich resp. 50 - 60 Betriebsstunden)
- sie müssen der ursprünglichen Ausführung entsprechen
- sie müssen optisch und technisch in einwandfreiem Zustand sein

Zur Beurteilung der beiden letztgenannten Punkte kann eine FIVA ID Card verlangt werden. Das Strassenverkehrsamt entscheidet anlässlich einer Fahrzeugprüfung, ob die erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind. Im Fahrzeugausweis wird „Veteranenfahrzeug“ in der Rubrik „besondere Verwendung“ und die Ziffer 180 gemäss den Richtlinien Nr. 6 der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) eingetragen. Werden die Voraussetzungen für die Zulassung als Veteran nicht mehr erfüllt, kann der Veteranenstatus jederzeit entzogen werden.

Kontrollschild

- Gemäss Weisung des ASTRA vom 3.11.2008 kann in Abweichung von Art. 13 Abs. 2 VVV ein Wechselschild oder Wechselschilderpaar für mehr als zwei Veteranenfahrzeuge erteilt werden. Im Kanton Zug können auf ein Wechselschild maximal 11 Veteranenfahrzeuge immatrikuliert werden.
- In Kombination mit einem «normalen» Motorwagen kann ein Veteranenfahrzeug auf das gleiche Wechselschild eingelöst werden.
- Der Haftpflichtversicherer muss für jedes Fahrzeug einen Versicherungsnachweis abgeben.

Verschiedenes

- Das Nachprüfintervall kann bei Veteranenfahrzeuge bis auf 6 Jahre ausgedehnt werden (Abweichung von Art. 33 VTS)
- Die erleichterte Immatrikulation ist nur zulässig, wenn im Fahrzeugausweis Seite 3, Rubrik 17, das Fahrzeug als Veteranenfahrzeug deklariert ist oder bei den Auflagen gemäss RL 6 die Ziff. 180 eingetragen ist
- Veteranenfahrzeuge sind von der Ausrüstungspflicht mit Fahrtenschreibern bzw. Datenaufzeichnungsgeräten befreit (Abweichungen von Art. 100 Abs. 1 Bst. c VTS)



Öffnungszeiten Montag bis Freitag:
07.30 - 11.45 h
13.00 - 16.30 h

Hinterbergstrasse 41, 6312 Steinhausen
T +41 41 728 47 11, info.stva@zg.ch
www.zg.ch/strassenverkehrsamt

- Ein Höchstgeschwindigkeitszeichen ist nicht erforderlich (Abweichungen von Art. 117 Abs. 2 VTS)
- Eine Heckmarkierungstafel ist nicht erforderlich (Abweichungen von Art. 68 Abs. 4 VTS)
- Führer und Führerinnen von schweren Motorwagen zu Personentransport, die für eine Platzzahl von mehr als neuen Personen (mit Führersitz) zugelassen sind und als Veteranenfahrzeuge gelten, sind im Binnenverkehr von den Bestimmungen der ARV1 ausgenommen (Abweichung von Art. 3 Abs. 1 Bst. b ARV 1)
- Veteranenfahrzeuge sind von der Schwererverkehrsabgabe befreit (Art. 3 Bst. i SVAV)